



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720) Stand: 1. Juli 2017

### 1. Ausgangslage

Im Rahmen der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) für die Legislatur 2017-2021 hat das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) unter anderem die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen überprüft. Der Regierungsrat beschloss am 23. Juni 2020 die Einführung einer Begrenzung des Vergütungstarifs bei hauswirtschaftlichen Leistungen und die Verankerung eines entsprechenden Leistungskatalogs in der Verordnung. Diese Änderung blieb jedoch in der Umsetzung unklar. Mit einer Ergänzung soll nun Klarheit dazu geschaffen werden, dass die Leistungen verschiedener Anbieter nur einmal vergütet werden. Zudem sollen die Grundsätze der Früherkennung und Prävention, die für Organisationen mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung gelten, in einem Merkblatt verankert werden.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 13 Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause

##### § 13 Abs. 3

<sup>3</sup> Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt werden vergütet, wenn die Hilfe und Betreuung infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist, die Kosten nicht in den Geltungsbereich der Behindertenhilfe fallen und erbracht wird:

- a) von einer Organisation oder einer Einzelperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung: höchstens 50 Franken pro Stunde, höchstens 800 Franken pro Monat und höchstens 9'600 Franken pro Kalenderjahr;
- b) von einer juristischen Person: höchstens 38 Franken pro Stunde, höchstens 608 Franken pro Monat und höchstens 7'296 Franken pro Kalenderjahr;
- c) von einer natürlichen Person, die nicht im selben Haushalt lebt: höchstens 30 Franken pro Stunde, höchstens 480 Franken pro Monat und höchstens 5'760 Franken pro Kalenderjahr.

##### § 13 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>3</sup> Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt werden vergütet, wenn die Hilfe und Betreuung infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist, die Kosten nicht in den Geltungsbereich der Behindertenhilfe fallen und die Hilfe und Betreuung erbracht wird:

- a) von einer Organisation oder einer Einzelperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung;
- b) von einer juristischen Person;
- c) von einer natürlichen Person, die nicht im selben Haushalt lebt.

<sup>4</sup> Die Vergütungen betragen pro Haushalt:

- a) im Fall von Abs. 3 lit. a höchstens 50 Franken pro Stunde, höchstens 800 Franken pro Monat und höchstens 9'600 Franken pro Kalenderjahr; oder
- b) im Fall von Abs. 3 lit. b höchstens 38 Franken pro Stunde, höchstens 608 Franken pro Monat und höchstens 7'296 Franken pro Ka-

	<p>lenderjahr; oder</p> <p>c) <u>im Fall von Abs. 3 lit. c höchstens 30 Franken pro Stunde, höchstens 480 Franken pro Monat und höchstens 5'760 Franken pro Kalenderjahr.</u></p>
--	---

Erläuterungen

Aus dem Text geht nun klar hervor, dass die Kosten für hauswirtschaftliche Spitex nur einmal pro Haushalt und die Leistungen der verschiedenen Anbieterinnen und Anbieter nur alternativ, nicht kumulativ, vergütet werden. Die vorherige Formulierung war in diesem Punkt missverständlich.

**Anhang 2 Grundsätze bei den Tätigkeiten des Grundbedarfs durch hauswirtschaftliche Spitex**

<p><b>Anhang 2 Grundsätze bei den Tätigkeiten des Grundbedarfs durch hauswirtschaftliche Spitex</b></p> <p><sup>2</sup> Die Leistungserbringung wird nach dem Grundsatz der Früherkennung und Prävention erbracht. Das Personal wird in diesen Bereichen geschult.</p>	<p><b>Anhang 2 Grundsätze bei den Tätigkeiten des Grundbedarfs durch hauswirtschaftliche Spitex</b></p> <p><sup>2</sup> Die Leistungserbringung wird nach dem Grundsatz der Früherkennung und Prävention erbracht. Das Personal wird in diesen Bereichen geschult. <u>Das Gesundheitsdepartement regelt die Einzelheiten in einem Merkblatt.</u></p>
--	--

Erläuterungen

Organisationen mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung erhalten gemäss KBV für hauswirtschaftliche Leistungen einen höheren Tarif anerkannt, da sie ihre Tätigkeiten u.a. nach den Grundsätzen der Früherkennung und Prävention erbringen. Diese Grundsätze werden in einem Merkblatt verankert, welche das Gesundheitsdepartement erstellt.

Beilage:  
Merkblatt Grundsätze der Früherkennung und Prävention